



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5289.02

ED/P105289
Basel, 28. November 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 27. November 2012

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend Gewährleistung des Schulunterrichts für alle Kinder und Jugendliche

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen.

„Die in Art. 28. der UNO-Kinderrechtskonvention wie auch in Art. 11 und 19 der Schweizerischen Bundesverfassung gewährten Rechte auf Zugang zu Bildung, welche u.a. das Recht auf unentgeltlichen Grundschulunterricht beinhalten, sind den Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort und in allen Lebenssituationen zu gewährleisten. Dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, die sich in einer Ausnahmesituation befinden und den regulären Schulunterricht nicht besuchen können.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich vorübergehend oder für längere Zeit im Spital, in der Psychiatrischen Klinik, in Untersuchungshaft oder Ausschaffungshaft etc. befinden, haben Anspruch auf Bildung und Schulbesuch. Der Kanton muss den Zugang aller Kinder und Jugendlichen zum Bildungsangebot gewährleisten.

Es ist nun leider so, dass insbesondere in der Untersuchungs- und Ausschaffungshaft kein Schulunterricht angeboten wird. Inhaftierte Jugendliche erhalten somit keinen Zugang zu Bildung. Die Deutschkurse im Ausschaffungsgefängnis werden von freiwilligen HelferInnen zum Wohle der Jugendlichen unentgeltlich angeboten. Der Staat kommt seiner Pflicht, Schulbildung für inhaftierte Kinder und Jugendliche anzubieten, nicht nach.

Auch die zukünftige Ausgestaltung des Schulunterrichts von Kindern und Jugendlichen im Kinder- spital ist unklar. Er muss jedoch sichergestellt werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie er den Zugang zu Schule und Bildung für alle in Basel-Stadt wohnenden oder sich hier auch nur vorübergehend aufhaltenden Kinder und Jugendlichen sicherstellen und umsetzen kann.

Ursula Metzger Junco P., Tanja Soland, Stephan Luethi-Brüderlin, Esther Weber Lehner, Maria Berger-Coenen, Salome Hofer, Mustafa Atici, Atilla Toptas, Doris Gysin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 30. November 2012.

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO Menschenrechtspakt I, für die Schweiz in Kraft seit dem 18. September 1992) ist der Grundschulunterricht Pflicht und muss allen unentgeltlich zugänglich sein.

Art. 19 der Bundesverfassung (BV) statuiert den *Anspruch* auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Gemäss Art. 62 Abs. 2 BV sorgen die Kantone für ausreichenden, obligatorischen Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Er ist an öffentlichen Schulen unentgeltlich.

§ 17 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt gewährt Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Bildung mit dem Ziel, die geistigen, körperlichen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu fördern, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Mitwelt zu stärken sowie das Hineinwachsen in die Gesellschaft vorzubereiten und zu begleiten.

Das Recht auf Bildung gilt für alle Kinder und ist insbesondere unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Dementsprechend schult der Kanton Basel-Stadt auch Kinder ohne geregelten Aufenthalt in der Regel ein (vgl. dazu Beantwortung des Anzugs Doris Gysin und Konsorten betreffend Aufenthaltsregelung für Jugendliche und Tagesbetreuung für Kinder von Papierlosen, RRB vom 23. November 2004, vom Grossen Rat abgeschrieben am 2. Februar 2005, P016979).

2. Spitalschule des UKBB und Klinikschulen der UPK/KJPK

Jährlich werden rund 100 Kinder und Jugendliche neu in einer stationären Abteilung der UPK bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik KJPK aufgenommen. Die meisten werden ein paar Monate, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr lang stationär behandelt.

Rund 150 Schülerinnen und Schüler jährlich sind länger als zwei Wochen auf einer Station im UKBB hospitalisiert. Diesen Schülerinnen und Schülern wird während des Aufenthaltes ein schulisches Angebot bereitgestellt, damit sie ihrer Schulpflicht nachkommen können und während ihrer Erkrankung den Anschluss an den Leistungsstand ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler nicht verlieren.

Der Unterricht an der Spitalschule des UKBB bzw. an den Klinikschulen der UPK/KJPK soll den Kindern und Jugendlichen, die sich aufgrund ihrer Krankheit in einer kritischen Lebenssituation befinden, zu einem Stück Normalität im Spital- bzw. Klinikalltag verhelfen. Er soll die gesunden Seiten des Kindes stärken, eine Tagesstruktur bieten und ihm möglichst positive Spitalerlebnisse ermöglichen. Die Spitalschule des Universitäts-Kinderspitals beider Basel UKBB und die Klinikschulen der Universitären Psychiatrischen Kliniken UPK bzw. der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik KJPK bilden neben den medizinischen, pflegerischen, psychologischen und therapeutischen Disziplinen ein weiteres, wichtiges Standbein eines ganzheitlichen Behandlungskonzeptes.

Die Finanzierung der Beschulung in den beiden Institutionen erfolgte bis Ende 2011 über Beiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, der Krankenkassen sowie der Invalidenversicherung. Die Spitalfinanzierung über Fallpauschalen (seit Januar 2012) sieht keine Finanzierung pädagogischer Leistungen mehr vor. Gemäss KVG wird der Unterricht nun als zusätzliche, sog. gemeinwirtschaftliche Leistung gewertet. Diese wird nicht von den Versicherern übernommen, sondern muss durch die Wohnkantone der hospitalisierten Kinder finanziert werden. Leistungsvereinbarungen mit dem UKBB und der UPK gewährleisten seit dem 1. Januar 2012 die Beschulung der Kinder und Jugendlichen aus Basel-Stadt in den beiden Institutionen. Im laufenden Jahr sind zu diesem Zweck Gelder in der Höhe von insgesamt CHF 1,18 Mio. im Budget des Erziehungsdepartements eingestellt.

3. Kinder und Jugendliche in Untersuchungs- bzw. Ausschaffungshaft

Die Untersuchungshaft bei schulpflichtigen Jugendlichen ist in aller Regel nur von sehr kurzer Dauer: Betroffene Jugendliche sollen so rasch als möglich in einem Heim untergebracht und betreut werden. Im Jahr 2010 befanden sich insgesamt 16 Jugendliche während einer Dauer von mehr als sieben Tagen im Untersuchungsgefängnis. Neun davon waren älter als 16 Jahre. Von den Jugendlichen unter 15 Jahren befanden sich fünf auf der Durchreise (Fahrende), welche anschliessend wieder in ihr Herkunftsland resp. zu ihren Verwandten zurückkehrten. Die verbleibenden zwei Jugendlichen standen kurz vor ihrem 16. Geburtstag. Sie verblieben für die Dauer von acht bzw. 22 Tagen in Untersuchungshaft, bevor sie in einem Heim platziert werden konnten. Im Jahr 2011 gab es keinen einzigen Fall eines Jugendlichen in Untersuchungshaft, welcher noch schulpflichtig gewesen wäre. Schulbücher sind in der Untersuchungshaft zugelassen, Hausaufgaben können durch die Sozialarbeitenden angeleitet werden.

Eine ausländerrechtliche Haft darf nur gegenüber Jugendlichen über 15 Jahren angeordnet werden (Art. 80 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005). Sie wird nur in Ausnahmefällen angeordnet und dauert in aller Regel wenige Tage. Die Anzahl inhaftierter Jugendlicher ist stark rückläufig. Im Jahre 2010 wurden zwei und im Jahr 2011 wurde überhaupt keine Inhaftierung Minderjähriger angeordnet. Aufgrund der grundsätzlich kurzen Haftdauer sind schulische Angebote, so auch Deutschkurse, nur schwer realisierbar. Sollte es künftig im Einzelfall wieder zu einem längeren Aufenthalt kommen, wird das Migrationsamt zusammen mit den von Gesetzes wegen beizuziehenden Vormundschafts- und Jugendschutzbehörden ein individuelles Betreuungsangebot sicherstellen.

4. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend Gewährleistung des Schulunterrichts für alle Kinder und Jugendliche als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin